

§ 1

(2) Die Vollversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Vorstand. Der Vorstand besteht in der Regel aus 5 Vorstandsmitgliedern, mindestens aber drei Vorstandsmitgliedern. Abweichungen von der regulären Anzahl der Vorstandsmitglieder sind vor der Wahl zu beantragen.

(3) In den Vorstand ist gewählt, wer in geheimer Wahl die meisten Stimmen erhält. Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Stadtteilernvertretung. Jeder Wahlberechtigte hat 5 Stimmen.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stadtteilernvertretung. Er leitet die Vollversammlung und gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand handelt im Rahmen der Beschlüsse und entsprechend den Weisungen der Vollversammlung im Namen und Auftrag der Stadtteilernvertretung. Soweit Beschlüsse oder Weisungen nicht vorliegen oder nicht rechtzeitig eingeholt werden können, Entscheidungen aber erforderlich sind, handelt der Vorstand nach pflichtgemäßen Ermessen. Die getroffenen Entscheidungen sind den Mitgliedern der Stadtteilernvertretung umgehend bekannt zu geben und auf der nächsten Vollversammlung zu behandeln. Der Vorstand führt über seine Sitzungen ein Ergebnisprotokoll. Die Akten des Vorstandes stehen den Mitgliedern und den Ersatzmitgliedern (im Vertretungsfall) der Stadtteilernvertretung zur Einsicht offen.

(2) Die Vollversammlung wählt **aus seiner Mitte** für die Dauer von 2 Jahren einen Vorstand. **Die Vollversammlung wird mit einer Frist von 21 Tagen wiederholt, wenn nicht mindestens fünf Bewerber bereit sind, sich in den geschäftsführenden Vorstand wählen zu lassen.**

- gestrichen -

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stadtteilernvertretung. Er leitet die Vollversammlung und gibt sich eine Geschäftsordnung. **Diese kann folgende Ämter vorsehen:**  
- **Vorsitzende**  
- **stellvertretende Vorsitzende**  
- **Schriftführer**  
- **Beisitzer.**

(4) Der Vorstand handelt im Rahmen der Beschlüsse und entsprechend den Weisungen der Vollversammlung im Namen und Auftrag der Stadtteilernvertretung. Soweit Beschlüsse oder Weisungen nicht vorliegen oder nicht rechtzeitig eingeholt werden können, Entscheidungen aber erforderlich sind, handelt der Vorstand nach pflichtgemäßen Ermessen. Die getroffenen Entscheidungen sind den Mitgliedern der Stadtteilernvertretung umgehend bekannt zu geben und auf der nächsten Vollversammlung zu behandeln. Der Vorstand führt über seine Sitzungen ein Ergebnisprotokoll. Die Akten des Vorstandes stehen den Mitgliedern und den Ersatzmitgliedern (im Vertretungsfall) der Stadtteilernvertretung zur Einsicht offen.

Wir wollen mehr als 5 Mitglieder im Vorstand haben. Mindestzahl an Mitglieder sollte aber in der GO verbleiben, um ggf. Neuwahlen zu erzwingen/ermöglichen. Mindestanzahl kann natürlich auch größer gewählt werden. Wahlprozedere liegt in der Hand der Mitglieder. Geheime Wahl kann entsprechend beantragt werden. Wahlrecht und Wählbarkeit ergibt sich aus Abs. 2 "...aus seiner Mitte..." und § 4 der GO  
redaktionelle Änderung wegen Abs. 3; **Einfügung der Ämter (hatten wir nicht explizit besprochen, würde ich aber reinnehmen - bei Ablehnung können wir das auch gerne streichen);** Teilung des Absatzes zur besseren Übersicht.

Inhaltsgleich zu den Sätzen 3 ff. des aktuellen Abs. 4